

VII ZR 42/56

Verkündet
am 19. September 1957
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2345 019

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Wirtschaftsprüfers Friedrich C. I. B [REDACTED], H-
[REDACTED], Sch [REDACTED], als Verwalters im Konkurs über
das Vermögen der Handels- und Verkehrsbank in H [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Minister
für Wirtschaft und Verkehr in K [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungsbe-
klagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. September 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Winkelmann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 1. Dezember 1954
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma Carl G. Bl[REDACTED] in H[REDACTED] wurde im Juli 1945 von der englischen Besatzungsmacht im Rahmen der Versorgung der verschleppten Personen (DP) in Schleswig-Holstein mit der Einrichtung von Lagerhäusern in R[REDACTED], deren Verwaltung und der Einlagerung von Verbrauchsgütern beauftragt. Ihr Inhaber, Carl G. Bl[REDACTED], war Vertrauensmann des Britischen Militärregierung und war auch in H[REDACTED] auf dem gleichen Gebiet tätig. Er führte weiterhin von R[REDACTED] aus im Auftrag der Besatzungsmacht die Erfassung und Beschaffung von Verbrauchsgütern durch, die zentral eingelagert und auf die DP-Camps verteilt wurden (DP-Aktion). Am 19. Oktober 1945 wurde der Firma auch die Einlagerung und Auslieferung von Gütern übertragen, die von den Gemeinden im Rahmen von zivilen Sammlungen für nicht als DP's anzusprechende Ausländer zusammengekommen waren. Diese Aktion lief unter der Bezeichnung Civilian Levy (CL-Aktion). Für seine Tätigkeit unterhielt Bl[REDACTED] ein Büro (DP-Supply-Office) und beschäftigte eine größere Zahl von Angestellten und Arbeitern.

Die Käufe, die Bl[REDACTED] tätigte und die sich auf insgesamt 1 431 309,04 RM beliefen, gingen auf Rechnung des Landeswirtschaftsamtes in K[REDACTED] (LWA), das auch die Begleichung der Rechnungen veranlaßte. Gewisse Zahlungen für die Beschaffung von Tabakwaren, Anfertigung von Kleidung und insbesondere für Transportkosten, Löhne und Gehälter leistete Bl[REDACTED] unmittelbar. Für diese Zahlungen, die sich auf insgesamt 439 730,50 RM beliefen, erhielt er auf Veranlassung des LWA durch die Reichshauptkasse, Nebenstelle K[REDACTED], am 4. Dezember 1945 250 000 RM und am 26. September 1946 189 730,50 RM.

Blume forderte jedoch vom IWA außer dem Auslagenersatz noch eine besondere Vergütung für seine Tätigkeit als Leiter des DP-Supply-Office und für seine Leistungen in der DP- und CL-Aktion. Er hat die Gesamtforderung für die Zeit seiner Tätigkeit vom 14. Juli 1945 bis 19. Februar 1946 auf restliche 249 305,30 RM berechnet und seine Forderung an die Handels- und Verkehrsbank in H abgetreten.

Diese hat Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zur Zahlung des Umstellungsbetrages von 24 930,53 DM zu verurteilen. Nachdem über das Vermögen der Klägerin im August 1951 das Konkursverfahren eröffnet war, hat der jetzige Kläger als Konkursverwalter den Rechtsstreit noch in der ersten Instanz aufgenommen.

Zur Begründung der Klage wurde vorgetragen:

Der englische Major M habe den Leiter des IWA, Direktor Jacobsen, vor Beginn der DP-Aktion angewiesen, die dem Supply-Contractor und der Firma Bl entstandenen Kosten zu erstatten. Im Oktober 1945 sei dann zwischen Bl und dem IWA eine Vereinbarung zustande gekommen, wonach Bl für seine Tätigkeit als Supply-Contractor eine besondere Vergütung erhalten sollte. Eine zusätzliche Pauschvergütung sei für seine Leistungen bei der DP-Aktion und der CL-Aktion vereinbart worden. Das Nähere habe nach dem Muster des von Bl mit dem IWA H abgeschlossenen Vertrags festgelegt werden sollen. Es sei zwar zu einer endgültigen schriftlichen Vereinbarung nicht gekommen, doch seien sich die Beteiligten darüber einig gewesen, daß Bl eine angemessene Vergütung erhalten solle.



Das beklagte Land hat Abweisung der Klage beantragt. Es hat vorgebracht, eine Vereinbarung zwischen dem LWA und Bl. sei nicht zustandegekommen, da es an der erforderlichen Genehmigung des Oberpräsidenten gefehlt habe. Bl. hätte sich, da es sich um Besatzungskosten handle, an die Feststellungsbehörde wenden müssen, wie ihm dies später auf Veranlassung der Militärregierung auch anheimgestellt worden sei. Der erhobene Anspruch sei öffentlich-rechtlicher Natur, der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten sei daher nicht gegeben. Auch der Höhe nach werde der Anspruch bestritten.

Das Landgericht hat das Land zur Zahlung von 7 604,80 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. April 1947 verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat das Land Berufung eingelegt. Der Kläger hat Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag, das Land über den von dem Landgericht zuerkannten Betrag hinaus zur Zahlung von weiteren 4 680 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. April 1947 zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Landes die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Nach erneuter mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht wiederum die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Hilfsweise beantragt er die Verweisung der Sache an das zuständige Verwaltungsgericht. Das Land beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Der Kläger behauptet, daß zwischen dem LWA und ihm in Befolgung des Befehls der Besatzungsmacht ein nach bürgerlichem Recht zu beurteilendes Vertragsverhältnis entstanden sei. Das Berufungsgericht hat demgegenüber in seinem ersten Urteil die Auffassung vertreten, daß die Anspruchsgrundlage lediglich in einer Requisition der hier in Rede stehenden Dienstleistungen Bl. und seines Unternehmens erblickt werden müsse und deshalb der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sei. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof in seinem die Zurückverweisung aussprechenden Urteil folgendes ausgeführt:

".... Wenn die Beteiligten von der Einhaltung von Förmlichkeiten abgesehen haben, wie sie jedenfalls ab 1. September 1945 für ein reguläres Requisitionsverfahren vorgeschrieben waren - was unstreitig ist - und wenn darüber hinaus zwischen Bl. und dem LWA tatsächlich Einigkeit darüber erzielt worden wäre, daß Bl. im Auftrag des LWA der Besatzungsmacht Leistungen erbringen sollte, für die die Besatzungsmacht Bl. bereits ohne Zutun des LWA herangezogen hatte, so wäre das zwischen Bl. und dem LWA so begründete Rechtsverhältnis hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht grundsätzlich anders zu beurteilen als in dem Fall, in dem die Besatzungsmacht ihre Requisitionsanforderung zunächst an das LWA richtete und dieses dann durch besonderen Vertrag ein Unternehmen verpflichtete, Leistungen der Besatzungsmacht gegenüber zu erbringen."

Der Bundesgerichtshof hat es deshalb zur Prüfung des Berufungsgerichts gestellt, ob tatsächlich zwischen dem LWA und Bl. eine Einigung dahin erzielt worden ist, daß Bl. seine Tätigkeit auch im Auftrage des LWA ausführen sollte.

Das Berufungsgericht sieht es in dem, jetzt angefochtenen Urteil auch auf Grund einer erneuten Beweisaufnahme als nicht erwiesen an, daß Bl. einen Auftrag von dem LWA erhalten habe. Ein schriftlicher Auftrag sei - wie unbestritten - nicht erteilt worden. Aber auch an einer mündlichen Beauftragung habe es gefehlt. Es sei nicht erwiesen, daß bei der ersten mündlichen Besprechung, die Bl. gemeinsam mit Offizieren des britischen 8. Corps beim LWA geführt habe, Einigkeit darüber bestanden habe, daß Bl. als Beauftragter des LWA tätig sein solle. Auch im weiteren Verlauf der Aktion sei ein solcher Auftrag nicht erteilt worden. Bl. habe sich offensichtlich auch nicht als Beauftragten des LWA angesehen, er habe sich in seinem Schreiben selbst auf Vorschläge und Befehle der Besatzungsmacht berufen, er habe weder Weisungen vom LWA erhalten noch diesem berichtet, wie das bei einem Auftragsverhältnis üblich sei. Das LWA habe die Tätigkeit des Bl. nur widerwillig geduldet. Wenn auch zwischen Bl. und dem LWA darüber gesprochen worden sei, daß Bl. eine Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten solle, so sei es doch nicht zu einem Vertrags-schluß gekommen; insbesondere sei nicht erwiesen, daß das LWA sich bereit erklärt habe, einen Vertrag nach dem Muster des H. Vertrags mit Bl. abzuschließen. Dem stehe nicht entgegen, daß in den Schreiben des LWA gelegentlich von "Verträgen" die Rede sei, die mit Bl. noch geschlossen werden sollten. Es habe damals noch an einer Regelung und an Erfahrungen darüber gefehlt, wie solche Kosten abzuwickeln seien; deshalb könnten aus dem Gebrauch des Wortes "Vertrag" noch keine rechtlichen Schlüsse gezogen werden. Dem Kläger stehe daher kein Anspruch zu, der im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden könne.

2) Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Entgegen der Auffassung der Revision lässt es sich rechtlich nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht weder aus dem vorgelegten Schriftwechsel noch aus den Aussagen der Zeugen hinreichende Anhaltspunkte für einen Vertragsabschluß zwischen dem LWA und Bl. entnommen hat. Ebenso wenig ergibt das vorhandene und von dem Berufungsgericht ausgewertete Beweismaterial, daß das LWA verpflichtet gewesen wäre, mit Bl. einen Vertrag auf bürgerlichrechtlicher Grundlage abzuschließen. Damit entfällt darn aber auch die Grundlage für etwaige Ansprüche des Klägers aus einem Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

Im einzelnen ist zu den Angriffen der Revision noch folgendes zu bemerken:

a) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den Befehl der Militärregierung vom 31. Juli 1945 übersehen; allein schon aus diesem Befehl hätte der Schluß gezogen werden müssen, daß Bl. in privatrechtlichem Verhältnis tätig sein sollte und tätig geworden sei.

Diese Rüge ist nicht begründet. Die Anordnung der Militärregierung vom 31. Juli 1945 hatte folgenden Wortlaut:

"1. To coordinate the supply and distribution of clothing and welfare goods for Displaced Persons on a Provincial basis it is necessary to use a German business organization, the firm of CARL G. BI., to collect and store the supplies in depots at H. and R.

2. You will authorise the firm of CARL G. BL [REDACTED] to undertake this work, and give any assistance through your administration, that is required."

Das Berufungsgericht hat diese Anweisung in seinem Urteil (in Übersetzung) wörtlich angeführt und dazu bemerkt, sie habe das LWA zu einer Beauftragung des BL [REDACTED] nicht genötigt, denn ihr sei schon Genüge getan gewesen, wenn das LWA BL [REDACTED] keine Hindernisse in den Weg legte und seine Tätigkeit unterstützte, was im Wege der Amtshilfe durch entsprechende Weisungen an die unterstellten Dienststellen habe geschehen können.

Das Berufungsgericht ist allerdings auf die Worte im ersten Halbsatz des zweiten Absatzes der Anweisung "You will authorise the firm of CARL G. BL [REDACTED] to undertake this work" nicht besonders eingegangen. Sie könnten in der Tat dahin verstanden werden, daß dem LWA die Weisung erteilt worden ist, BL [REDACTED] mit dieser Tätigkeit auch zu beauftragen. Trotzdem nötigt dies nicht zu einer von der Auffassung des Berufungsgerichts abweichenden Ansicht, denn dieser Anordnung ist nicht zu entnehmen, in welcher Form BL [REDACTED] von dem LWA "autorisiert" werden sollte. Insbesondere läßt sich aus dem Wort "authorise" nichts dafür entnehmen, daß das LWA die Tätigkeit des BL [REDACTED] auf die Grundlage eines zwischen ihm und BL [REDACTED] abzuschließenden privatrechtlichen Vertrages stellen sollte, zumal das anglo-amerikanische Recht anders als das deutsche Recht eine scharfe Unterscheidung zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Rechtsbeziehungen nicht kennt. Es bleibt daher ebensowohl die Möglichkeit offen, daß das LWA sich seiner Aufgabe dadurch entledigen konnte, daß es den an BL [REDACTED] erteilten Auftrag der Militärregierung als deren "verlängerter Arm" übernahm. Die Auslegung des Berufungs-

gerichts, daß dieser Anweisung eine Pflicht des IWA, mit Bl. einen privatrechtlichen Vertrag abzuschließen, nicht entnommen werden könne, läßt somit jedenfalls im Ergebnis keinen Fehler erkennen, erst recht nicht die Feststellung, daß es zu einem Vertragsschluß nicht gekommen ist.

b) Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe sich mit dem bei den Akten befindlichen Schriftwechsel, der zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht worden sei, nicht auseinandergesetzt.

Auch das geht fehl. Das Berufungsgericht verwendet in seinem Urteil die Akten des IWA und den darin enthaltenen Schriftwechsel mehrfach unter Anführung von Einzelheiten und läßt dadurch erkennen, daß es sich damit insgesamt auch auseinandergesetzt hat. In den Urteilsgründen auf weitere Schriftstücke noch im einzelnen einzugehen, bestand keine Veranlassung. Dem Schriftwechsel mit Bl., insbesondere auch den von der Revision angeführten Schreiben, ist nichts in der Richtung zu entnehmen, daß das IWA selbst Bl. noch einen entsprechenden Auftrag erteilt oder sich dazu verpflichtet gefühlt habe. Es ist zwar erwogen worden, mit Bl. einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, ein solcher Vertrag ist aber nicht zustandegekommen. Die Tätigkeit des IWA hat sich vielmehr darauf beschränkt, die erforderlichen Zahlungen als Ersatz für die Auslagen von Bl. anzuweisen. Damit hat es aber nicht mehr getan, als es auch bei einer Requisitionsanforderung der Besatzungsmacht zu tun verpflichtet gewesen wäre, da Requisitionszahlungen grundsätzlich nicht unmittelbar von der Besatzungsmacht, sondern durch Einschaltung der deutschen Verwaltungsbehörden geleistet wurden.

Selbst wenn Beamte des IWA sich bereit erklärt haben sollten, Bl. einen Vergütungsanspruch zuzuerkennen, so ließe sich daraus nicht der Schluß ziehen, daß dies auf der Grundlage eines nach bürgerlichem Recht zu beurteilenden Vertrages geschehen sollte. Auch diese Zahlungen könnten als die Entschädigung für die Requisition von Dienstleistungen angesehen werden und als solche in Ermangelung fester Sätze Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem IWA und Bl. sein, ohne daß diese Vereinbarung den Charakter eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages zu haben brauchte.

c) Aus der Tatsache, daß Bl. mit der Stadt H. einen Vertrag abgeschlossen hat und daß auch zwischen dem IWA K. und dem Nachfolger von Bl., S., ein Vertrag zustandegekommen ist, brauchte das Berufungsgericht noch nicht zu folgern, daß das IWA auch mit Bl. einen solchen Vertrag abgeschlossen hat oder abzuschließen sich verpflichtet fühlte. Abgesehen davon bleibt offen, ob jene Verträge bürgerlich- oder öffentlichrechtlicher Natur waren.

d) Wenn das IWA gelegentlich von noch abzuschließenden "Verträgen" oder einem "Vertragsverhältnis" mit Bl. gesprochen hat, so läßt sich auch daraus - wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt - noch nichts Entscheidendes für die Auffassung des Klägers entnehmen. Den Gebrauch des Wortes "Vertrag" konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler mit der damaligen Unklarheit über die rechtliche Regelung derartiger Ansprüche erklären. Das Wort kann im übrigen ebenso gut auf den Abschluß einer Vereinbarung öffentlich-rechtlicher Art hinweisen wie auf einen Privatvertrag.

Die den gesamten Vorgängen zwischen dem IWA und Bl. von dem Berufungsgericht gegebene Auslegung, es sei zu keiner Beauftragung des Bl. und zu keinem Vertragsab-

schluß zwischen den Beteiligten gekommen und das LWA sei auch zum Abschluß eines Vertrages auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage nicht verpflichtet gewesen, läßt somit nicht erkennen, daß das Berufungsgericht wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt oder gegen die Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen hat.

3) Das Berufungsgericht hat somit den Anspruch des Klägers mit Recht als unbegründet abgewiesen. Die Revision ist deshalb zurückzuweisen.

Für eine Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Verwaltungsgericht nach § 81 BVerwGG besteht keine Möglichkeit. Der Kläger hat seinen Anspruch nicht darauf gestützt, daß Bl. auf Grund Auftrags der Besatzungsmacht, also auf Grund einer Requisition, etwas zu beanspruchen habe, sondern ausschließlich darauf, daß zwischen dem LWA und Bl. ein Geschäftsbesorgungsvertrag zustande gekommen oder das LWA verpflichtet gewesen sei, einen solchen Vertrag abzuschließen. Diesen Anspruch zu prüfen, waren die ordentlichen Gerichte - und nur sie - zuständig. Die Entscheidung darüber, ob Bl. und damit dem Kläger möglicherweise noch ein Anspruch auf eine Requisitionsschädigung zusteht, wäre freilich Sache der Verwaltungsgerichte. Ein solcher Anspruch, der auf eine Beauftragung durch die Besatzungsmacht hätte gestützt werden müssen,

ist aber - wie ausgeführt - in diesem Rechtsstreit nicht geltend gemacht worden (vgl. auch BGHZ 13, 154; LM Nr. 8 zu § 81 aaO; BGH VII ZR 43/56 vom 8. Juli 1957).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann Rietschel Dr. Winkelmann Erbel Meyer